



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 1/2006

Datum: 20.03.2006

	Inhalt	Seite
01.02.2006	Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Februar 2006	2

**Geschäftsordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 1. Februar 2006**

Auf Basis des § 22 der Satzung der Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 gibt sich die Studierendenschaft mit Beschluss vom 1. Februar 2006 folgende Geschäftsordnung. Sie gilt gemäß § 22 Satz 3 der Satzung ebenso für Fachschaftsräte, die Schiedskommission und alle Organe auf Basis der Satzung, insoweit diese nicht von einem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Samstag gilt als Werktag im Sinne dieser Ordnung.

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

- § 1 Name des Studierendenrates
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sitzungen des Studierendenrates
- § 4 Einladung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Rednerliste
- § 10 Erklärungen
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Anträge
- § 13 Wahlen
- § 14 Finanzantragskommission
- § 15 Vorstand
- § 16 Referate
- § 17 Beauftragte
- § 18 Protokoll
- § 19 Personalvertretung
- § 20 Urabstimmung
- § 21 Vollversammlungen
- § 22 Vorläufige Anwendbarkeit
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anhang 1: Auszug § 38 ThürKO

**§ 1
Name des Studierendenrates**

Der Studierendenrat kann auch die Bezeichnung „Studentenrat“ verwenden. Bei Neuanstellungen soll die Bezeichnung „Studierendenrat“ verwendet werden.

**§ 2
Mitglieder**

(1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung werden beratend Mitwirkende nach § 12 Abs. 4 der Satzung wie Mitglieder des Studierendenrates behandelt. Dies gilt nicht für Stimmrechte und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die in §§ 10 bis 12 verliehenen Rechte sind unbeschadet weitergehender - durch die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen verliehener - Rechte diesem Personenkreis vorbehalten.

(2) Beratende Mitglieder sind aufgefordert, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen.

§ 3

Sitzungen des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat trifft die Entscheidungen nach § 8 der Satzung.
- (2) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens zweimal im Monat zusammen. Ausserhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal pro Monat zusammentreten. Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen. Er kann dies aus eigener Initiative tun; er muss es binnen einer Woche tun,
 1. wenn der Studierendenrat dies beschließt,
 2. auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder des Studierendenrates oder
 3. auf Antrag von fünf Fachschaften.
- (3) Eine in Folge von Beschlussunfähigkeit aufgehobene Sitzung muss binnen 14 Tagen neu angesetzt werden.
- (4) Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) Der Studierendenrat tagt öffentlich. Bei Personalentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; nur die Mitglieder des Studierendenrates verbleiben im Sitzungsraum. Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. Der Studierendenrat kann den Zuhörerkreis auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränken.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Dauer der Sitzung ist auf sechs Stunden beschränkt; darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde und/oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden.

§ 4

Einladung

- (1) Spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Studierendenrates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung oder durch den Einwurf in das Postfach des Mitgliedes in den Räumlichkeiten des Studierendenrates bewirkt. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.
- (2) Beschlussvorlagen umfassen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen.
- (3) Die Fachschaftsräte werden über den Sitzungstermin und der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat können von Mitgliedern des Studierendenrates unter Beachtung der Fristen nach § 12 Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über einen Antrag ist nach Begründung und maximal einer Gegenrede zu beschließen.
- (3) Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. § 12 Abs. 3 und 4 bleibt davon unberührt.

- (4) Beantragt ein Mitglied des Studierendenrates spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Vorstand bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen.
- (5) Auf einer Sitzung in Folge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte ist auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. Sie müssen in dieser Sitzung vorrangig behandelt werden. Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.
- (6) Ein Punkt der vorläufigen Tagesordnung kann nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Vorstand oder im Falle des Absatzes 4 der Antragsteller nicht widerspricht.
- (7) Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht und Beschluss. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diese Behandlungsart vorsieht. Die Tagesordnung soll für jeden Punkt einen Berichterstatter benennen.
- (8) Die Tagesordnung muss für den Fall des § 24 Abs. 2 der Satzung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- (9) Die Tagesordnung wird nach den Berichten der Mitglieder des Studierendenrates festgestellt.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 24 Abs. 1 der Satzung nach Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 5 vertagten Punkte fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen. Ist nach Ablauf der von der Sitzungsleitung gesetzten Frist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, so hebt die Sitzungsleitung die Sitzung auf und vertagt sie.
 - (2) Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung
 1. für bis zu 15 Minuten aussetzen, oder
 2. aufheben und somit vertagen.
- Der Antrag vor der erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 nicht zulässig.
- (3) In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nicht anderes vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (4) Eine abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein.
 - (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 (Haushaltsplan) Finanzordnung sowie die Auflösung des Studierendenrates oder einer Fachschaft, das Reglement der KTS nach § 73 Abs. 9 Satz 3 ThürHG und der Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Beschlüsse über die Ergänzungsordnungen der Satzung.
 - (6) Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Studierendenrates aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.
 - (7) Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen bleiben unberührt.
 - (8) Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Studierendenrates bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(9) Beschlüsse können nur zu fristgemäß eingegangenen Anträgen und bei ordnungsgemäßer Ladung gefasst werden.

(10) Ist ein Mitglied des Studierendenrates entsprechend des § 38 ThürKO (Anhang 1) von einer Entscheidung unmittelbar materiell begünstigt, so gilt es als ausgeschlossen und genießt kein Stimmrecht.

Diese Stimme wird bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(11) Anträge nach § 6 Abs. 5 (mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung) und Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen und Vereinigungen bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der mehrmaligen Lesung auf mindestens zwei Sitzungen.

§ 7 Umlaufverfahren

(1) Stellt der Vorstand in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 12 Abs. 4 fest, so kann er zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussunfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.

(2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Studierendenrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.

(3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates zustimmt.

(4) Der Vorstand stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.

(5) Für das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§ 8 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Studierendenrates geleitet. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, führt die Rednerliste, erteilt und entzieht das Wort, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.

(3) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.

(4) Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenrates Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.

(5) Über den Widerspruch entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Rednerliste

(1) Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft. Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.

(2) Der Studierendenrat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Studierendenrates sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.

(3) Die Sitzungsleitung führt die Rednerliste nach dem Eingang der Wortmeldungen. Hierbei ist Personen, die sich in diesem Tagesordnungspunkt erstmals zu Wort melden, vorrangig das Wort zu erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. Die Sitzungsleitung kann von der Rednerliste abweichen sowie dem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn dies sachlich geboten scheint.

(4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redner das Wort, wenn sie ihn bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redner dem Verweis nicht gefolgt ist.

§ 10 Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates kann zu einer Abstimmung eine Erklärung abgeben.
- (2) Jedem Mitglied des Studierendenrates ist am Ende eines Tagesordnungspunktes auf sein Ersuchen hin das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (3) Das Ersuchen zur Abgabe einer Erklärung ist durch das Heben beider Hände anzumelden.
- (4) Erklärungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern. Erklärungen sind in ihrem Wortlaut in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. Insofern sie nicht unmittelbar in das Protokoll aufgenommen werden können, sind die Erklärungen für das Protokoll binnen dreier Tage schriftlich nachzureichen.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird mit dem Heben beider Hände signalisiert. Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - d) Abweichung von der Tagesordnung,
 - e) nochmalige Auszählung der Stimmen,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h) Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - i) Unterbrechung der Sitzung für bis zu einer Stunde,
 - j) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft
 - k) der Antrag nach § 3 Abs. 7 Satz 2,
 - l) Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) Weitere Anträgen können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. Es gelten § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) Ein die Tagesordnung ergänzender Antrag im Sinne des Abs. 2 lit. d gilt dann als abgelehnt, wenn eine Gegenrede geführt wird.
- (5) Einem Antrag nach Abs. 2 lit. e, f ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (6) Der Antrag nach Abs. 2 lit. e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.
- (7) Der Antragsteller zu einem Antrag nach Abs. 2 lit. f gilt stets als anwesend.
- (8) Der Antrage nach Abs. 2 lit. j bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 12 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Dringliche Anträge müssen bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht sein. Der Vorstand oder der Studierendenrat stellt die Dringlichkeit fest. Verweigern beide die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Antrag als vertagt.

(3) Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.

(4) Finanzanträge nach § 17 sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 21 Satz 4 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen. Die Feststellung der Dringlichkeit sowie die Durchführung des Umlaufverfahrens nach § 7 sind zulässig.

(5) Die Mitglieder können bis zum Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 7 gilt entsprechend. Über den am weitesten reichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 13 Wahlen

(1) Für die durch den Studierendenrat durchzuführenden Wahlen mit Ausnahme der Vorstandswahlen findet eine hochschulöffentliche Ausschreibung statt, deren Dauer 21 Tage nicht unterschreitet.

(2) Sie sind als Personalentscheidungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu behandeln. Die Befragung der Kandidaten gilt als Teil der Personalentscheidung. Kandidieren Mitglieder des Studierendenrates, so verlassen sie während der Befragung der anderen Kandidaten den Sitzungsraum.

§ 14 Finanzantragskommission

(1) Die FAK – Finanzantragskommission – ist eine Arbeitsgruppe des Studierendenrates, die Anträge zur finanziellen Unterstützung formal prüft und beratend tätig wird.

(2) Sie besteht aus drei gewählten Gremiumsmitgliedern – einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern – zuzüglich des Haushaltsverantwortlichen.

(3) Die Wahl der Mitglieder soll auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates erfolgen. Die Amtszeit entspricht der des Studierendenrates.

(4) Falls ein Mitglied zurücktritt oder aus dem Studierendenrat ausscheidet, kann eine Nachwahl der offenen Stelle erfolgen.

(5) Das Ausscheiden von zwei Dritteln der in die FAK gewählten Gremiumsmitglieder führt zur Auflösung der FAK und einer Neuwahl innerhalb von 14 Tagen.

(6) Durch Beschluss kann der Studierendenrat die FAK auflösen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand tagt regelmäßig. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Studierendenrates öffentlich. Zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der Haushaltsverantwortliche hinzuziehen. Es können weitere Gäste eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen des Studierendenrates die Geschäfte in eigener Verantwortung. Dazu kann er insbesondere Sachentscheidungen vorläufig fällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse. Es ist spätestens am dritten Werktag nach der Vorstandssitzung bekannt zu machen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Der Studierendenrat kann durch Beschluss einen Beschluss des Vorstandes aufheben. Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 3 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

§ 16 Referate

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Referate:
 - a) Ausländische Studierende (international room - int.ro)
 - b) Geschlechterpolitik
 - c) Hochschulpolitik
 - d) Inneres
 - e) Kultur
 - f) Menschenrechte
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Soziales
 - i) Sport
 - j) Technik
 - k) Umwelt.
- (2) Der Studierendenrat fasst einen Beschluss, mit dem er den Referaten einen Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder zuweist.
- (3) Referate können Arbeitsgruppen gründen, für deren Arbeit die Referatsleitung verantwortlich ist.
- (4) Die Referatsleitungen sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und geben regelmäßig über ihre Tätigkeit Auskunft. Sie können zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, in mindestens einem Referat mitzuarbeiten.
- (6) Das Referat für Ausländische Studierende ist ein Referat besonderer Art nach § 25 Abs. 8 der Satzung.
- (7) Diese Geschäftsordnung gilt für die Referate entsprechend.
- (8) Die Referate und der Vorstand treten regelmäßig zusammen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

§ 17 Beauftragte

- (1) Für besondere Themengebiete kann der Studierendenrat zeitlich befristet Beauftragte ernennen. Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vorgaben des Studierendenrates und des Vorstandes. Sie sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

Beauftragte werden durch Beschluss des Studierendenrates einem Referat nachgeordnet und erfüllen ihre Aufgabe innerhalb des Referates nach eigenem Ermessen nach Absprache mit der Referatsleitung.

(2) Die Koordinatoren der Arbeitskreise sind Beauftragte ohne Referatszuordnung und dem Studierendenrat direkt rechenschaftspflichtig.

(3) Beauftragte haben im Vorfeld einer ihr Arbeitsgebiet betreffenden Entscheidung das Recht zur Äußerung. Sie nehmen in der Regel an den Sitzung des Studierendenrates teil und erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Informationen.

(4) Der Studierendenrat ernennt auf der konstituierenden Sitzung einen Beauftragten für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung.

§ 18 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenrates ist ein Beschluss- und ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll kann für Beschlüsse Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.

(3) Das Beschlussprotokoll enthält folgende Angaben:

- a) Sitzungsort und –zeit,
- b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Studierendenrates sowie die anwesenden Gäste und beratenden Mitglieder,
- c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,
- d) die Tatsache der Abgabe eines Berichtes oder einer Erklärung und
- e) den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber.

Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen und den Mitgliedern des Studierendenrates zuzustellen.

(4) Das Verlaufsprotokoll enthält die in Absatz 2 genannten Angaben und die folgenden:

- a) den sinngemäßen Verlauf der Sitzung und der Debatten,
- b) vorliegende schriftliche Berichte,
- c) die Feststellungen über den Zeitpunkt der Ankunft und des endgültigen Verlassens der Sitzung durch die einzelnen Mitglieder,
- d) die Erklärungen nach §10 und
- e) zu Protokoll gegebene Reden.

Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, anschließend auszulegen und zu den Akten zu nehmen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Vorstand einzulegen. Offensichtliche Fehler darf der Vorstand selbst korrigieren. Ansonsten liegt die Entscheidung über den Einspruch beim Studierendenrat.

(6) Zur Protokollierung kann ein Tonaufnahmegerät benutzt werden. Findet ein Tonaufnahmegerät Anwendung, so ist dies den Anwesenden zuvor bekanntzumachen. Die Aufnahmen sind unter Verschluss zu halten und nach der nächsten Sitzung zu löschen.

(7) Über die Anwesenheit nach Abs. 3 lit. b wird ein gesondertes Verzeichnis geführt, das hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

§ 19 Personalvertretung

Existiert eine Personalvertretung bei der Studierendenschaft, so ist diese bei allen Personalentscheidungen hinzuzuziehen. Gleiches gilt für eine Vertrauensperson der Angestellten.

§ 20 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird entsprechend § 4 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom Studierendenrat organisiert. Die Studierendenschaft stellt die dazu notwendigen Mittel bereit.
- (2) Der Studierendenrat benennt einen Abstimmungsleiter und zwei Beisitzer (Abstimmungskommission), die der Studierendenschaft angehören. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation der Urabstimmung verantwortlich. Er gilt bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens als Mitglied des Studierendenrates. Die Abstimmungskommission fasst Beschlüsse mit Mehrheit und protokolliert diese.
- (3) Der Termin ist der Studierendenschaft durch Aushang bekanntzugeben. Die Urabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden statt.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe hat den Entscheidungsgegenstand exakt zu benennen. Gleichzeitig sind die Orte und Zeiten, an denen die Stimme abgegeben werden kann, mitzuteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung „Ja“ bzw. „Nein“ enthalten.
- (6) Die Stimmauszählung hat am letzten Abstimmungstag zu einem bekanntzugebenden Zeitpunkt öffentlich zu erfolgen. Die Abstimmungskommission leitet die Auszählung. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich durch Aushang zu veröffentlichen.
- (7) Das Protokoll der Stimmenauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern der Abstimmungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Für die Prüfung der Abstimmung gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 21 Vollversammlungen

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der studentischen Vollversammlung verantwortlich und leitet diese. Er lädt die Vollversammlung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (2) Auf der Vollversammlung genießen alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (3) Auf Vollversammlungen finden die Regelungen der § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9, 11, 12 entsprechend Anwendung.
- (4) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Richtet sich der Beschluss gegen eine Entscheidung des Studierendenrates, so hat er gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung darüber durchgeführt worden ist. Sie sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.
- (5) Im Falle der dauerhaften Beschlussunfähigkeit der Organe einer Fachschaft oder der fortgesetzten Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen kann der Vorstand eine Fachschaftsvollversammlung gemäss des für diese Fachschaft geltenden Verfahrens einberufen.

§ 22 Vorläufige Anwendbarkeit

Für die Arbeit der Fachschaftsräte gelten insbesondere die § 1, § 5 Abs. 2 bis 6 sowie Abs. 8 und 9, § 6 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 bis 11, § 10 und § 12 Abs. 1 und 2 sowie die Regelungen über das Beschlussprotokoll im Rahmen ihrer Entsprechung bis zur Verabschiedung einer Fachschaftsrahmenordnung.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für Frauen gleichfalls.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Jena, 1. Februar 2006

Der Vorstand

Luise Schönemann

Sandra Schau

Jonas Urbach

Anhang 1: Auszug § 38 ThürKO

§ 38 ThürKO
Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.